

Kinderschutzkonzept

des BIV Kindergartens



BIV-KINDERGARTEN



Melchior-Fanger-Straße 6
82205 Gilching
Kindergartenleitung: Fr. Verena Meindl

Telefon: 08105/ 23661
E-Mail: kindergarten@biv-gilching.de

Stand: April 2023

Der Kindergarten sieht sich als situationsorientierter, familienergänzender und aktiver Begleiter in der Entwicklung der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.

Das Kind ist ein wertvoller und einzigartiger Mensch, der von den Fachkräften geachtet und mit all seinen Stärken und Schwächen akzeptiert wird. Wir wollen ihm Halt, Sicherheit, Beständigkeit und Orientierung geben.

Das Kind als aktives Wesen bestimmt seine Entwicklung mit. Es stärkt seine Lebenskompetenz in Gegenwart und Zukunft und erlebt Erwachsene als Begleitung und Partner.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

2. Rechtliche Grundlage

2.1 § 8a

2.2 § 45

3. Prävention

3.1 Stellenausschreibungen

3.2 Bewerbungsgespräch

3.3 Probearbeiten

3.4 Erweitertes Führungszeugnis/ Selbstverpflichtungserklärung

3.5 Einarbeitung und Qualifizierung neuer Mitarbeiter

3.6 Kinderschutz- und Präventionsbeauftragter

3.7 Schutzkonzept als Bestandteil von Mitarbeiter*innen Gesprächen

3.8 Arbeitsverträge

3.9 Konzept/ ABC

3.10 Schutzvereinbarungen/ Verhaltenskodex

4. Bild vom Kind

5. Kinderrechte in Bezug auf das pädagogische Arbeiten

5.1 Recht auf Schutz vor Diskriminierung

5.2 Recht auf Ausbildung und Information

5.3 Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

5.4 Recht auf individuelle Förderung bei Behinderung

5.5 Recht auf Schutz und Missbrauch und Gewalt

5.6 Recht sich mitzuteilen und gehört zu werden

5.7 Recht auf Gesundheit

5.8 Recht auf Privatsphäre

5.9 Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause

5.10 Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit

5.11 Pflichten der Kinder

6. Partizipation

7. Beschwerdemanagement

7.1 Kinder

7.2 Personal

7.3 Eltern

8. Räumliche Rahmenbedingungen

9. Sexualpädagogisches Konzept

9.1 Präventionsarbeit mit Kindern

9.2 Umgang mit kindlicher Sexualität

10. Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit

10.1 Aufnahmegespräch/ Elterngespräche

10.2 Informationsblätter/ ABC/ Aushänge

10.3 Elternabend

10.4 Elternbefragung/ Qualitätsumfrage

11. Grenzüberschreitung

11.1 Krisenleitfaden /Gefährdungsampel

11.2 Verfahrensablauf nach §45

11.3 Verfahrensablauf nach §8a

11.4 Verfahrensablauf bei Grenzüberschreitungen unter Kindern

11.5 Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren

12. Zusammenarbeit bei der Fallbearbeitung mit externen Fachstellen

13. Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeit

14. Selbstverpflichtungserklärung

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr persönliches Wohl ist eine wichtige Aufgabe der Gesellschaft und des Staates. Somit ist dieser Schutz auch ein wichtiges Anliegen von öffentlichen und freien Trägern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Für einen möglichst guten Schutz der Kinder durch jegliche Form des Machtmissbrauchs durch pädagogische Fachkräfte oder andere Stellen, die durch die Einrichtung erkannt werden können wird dieses Konzept entwickelt. Ebenfalls soll die Prävention vor solchen Fällen eine wichtige Rolle in diesem Schutzkonzept spielen, um in unserer Pädagogik den Kindern ein Umfeld zu bieten in dem sie sich sicher und vertraut entwickeln können und vor Missbrauch in jeder Form geschützt werden sollen. Hierfür benötigt es eine transparente Arbeitsweise und eine Reflektierte Haltung zu unserer Konzeption.

Durch regelmäßige Überprüfung unserer Haltung zu diesem Schutzkonzept, aber auch durch die gemeinsame Entwicklung der einzelnen Punkte in diesem Konzept durch die Teams/Mitarbeiter des BIV e.V. wollen wir einen Schutz für die Kinder nicht nur auf dem Papier entwickeln, sondern auch in unserer Pädagogik leben.

Ein Kinderschutzkonzept sollte daher nicht etwas Statisches sein, sondern sich mit der Zeit entwickeln und verbessern dürfen.

2. Rechtliche Grundlage

2.1 § 8a

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII §8a kommt den Kinderbetreuungseinrichtungen eine besondere Rolle zum Wohl und Schutz der Kinder zu. Diesbezüglich wurde mit dem zuständigen Jugendamt eine entsprechende Vereinbarung geschlossen (§ 8a SGB VIII - Vereinbarung). Um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können, haben wir innerhalb der Einrichtungen des BIV e.V.s eine Prozessbeschreibung¹ zum Vorgehen im Rahmen des § 8a SGB VIII entwickelt. Zudem werden alle Mitarbeiter*innen darin geschult, Gefährdungen der Kinder zu erkennen und gegebenenfalls Schritte zur Abwendung der Gefahren einzuleiten. Dazu gehören geeignete Hilfeangebote für die Eltern ebenso, wie die Zusammenarbeit mit Fachdiensten und Behörden.

Wir nehmen unseren Schutzauftrag sehr ernst. In Bezug auf unsere Arbeit zeigt sich dies zum Beispiel in Situationen wie folgt:

- Fehlt ein Kind unentschuldigt, nehmen wir Kontakt zu den Eltern auf.
- Fremdadholung durch Personen, die bei uns nicht schriftlich vermerkt sind bzw. sich nicht ausweisen können, lassen wir nicht zu.

1 siehe Anhang 1

- Verspätetes Abholen eines Kindes über unsere Öffnungszeiten hinaus, d.h. wenn ein Kind bis 16.30 Uhr nicht abgeholt ist und wir keinen der Eltern bzw. eine andere abholberechtigte Person erreichen, dann rufen wir die Polizei an.
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kontaktieren wir das Jugendamt

2.2 § 45

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Das Wohl der Kinder ist uns ein besonderes Anliegen. Um den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten, ist uns eine kontinuierliche und flächendeckende Präventionsarbeit wichtig. Deshalb haben wir auf verschiedenen Ebenen Instrumente der Prävention verankert, um Missbrauch innerhalb unserer Institutionen bestmöglich vorzubeugen. Der BIV e.V. hat diese Maßnahmen in einem Schutzkonzept ausgeführt. Einige dieser Maßnahmen haben wir individuell auf unsere Einrichtung angepasst. So haben wir uns vertieft mit den einzelnen Bausteinen des Schutzkonzeptes auseinandergesetzt, um unseren Auftrag nachzukommen und unsere Einrichtung zu einem möglichst sicheren Ort zu machen.

1. Schutzvereinbarungen für besondere Situationen der Nähe
2. Klare Regeln und transparente Strukturen
 - Bekenntnis im Leitbild
 - Maßnahmen der Personalauswahl und Personalführung
 - Rechte von Kindern
 - Partizipation in der Einrichtung
 - Beschwerdemöglichkeiten
 - Räumliche Gestaltung
 - Leitfaden für die Verdachtsklärung sowie die Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen
 - Zuständigkeiten für die Prävention Kinderschutz
3. Sexualpädagogisches Konzept
4. Zusammenarbeit mit Eltern
5. Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter*innen

3. Prävention

3.1 Stellenausschreibungen

Präventionsmaßnahmen in unseren Stellenanzeigen wurden getroffen, um unsere Einrichtung zu einem noch sichereren Ort zu machen.

„Der BIV e.V. verfolgt ihre Ziele auf vielfältige Weise. Wir möchten Kindern die Möglichkeit bieten, neugierig und mit allen Sinnen die Welt um sich herum zu erfahren, zu verstehen und aktiv mitzugestalten. Für unsere ... suchen wir Mitarbeiter*innen, die ... mitbringen und an ... interessiert sind. Aufgabe wird ...sein. Wir achten die Persönlichkeit und Würde der Kinder, deshalb ist uns ein respektvoller und Grenzen achtender Umgang mit ihnen wichtig. Wir setzen uns für den Schutz der uns anvertrauten Kinder vor Gewalt und sexuellem Missbrauch ein und freuen uns daher besonders über Bewerber*innen, die diesen Themenkomplex professionell reflektieren. Die Vorlage eines polizeilich erweiterten Führungszeugnisses ist für die Arbeit mit Kindern obligatorisch.“

3.2 Bewerbungsgespräch

Unser pädagogisches Verständnis ist es, Kindern bei uns eine Erlebenswelt zu ermöglichen, die frei ist von sexistischen, rassistischen und homophoben Diskriminierungen. Darüber hinaus ist es uns wichtig, den Kindern einen Raum zu bieten, der frei von Grenzüberschreitungen ist. Deshalb haben wir ein Schutzkonzept in Bezug auf einen Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern erstellt, welches für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich ist. Dieses wird mit Bewerber*innen im Gespräch deutlich gemacht und überprüft, ob die Inhalte unseres Schutzkonzepts angenommen und gelebt werden können.

Beispielhaft soll hier beschrieben werden, wie in zukünftige Bewerbungsgespräche, hinsichtlich der Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes in Austausch getreten wird.

Beispiele für mögliche Fragen in Bewerbungsgesprächen:

- Welche Motivation habe Sie für die Arbeit mit Kindern?
- Was sind Ihre persönlichen Grenzen in der Arbeit mit Kindern? Wie schützen Sie Ihre Grenzen?
- In welchen Bereichen habe Sie bereits mit Kindern gearbeitet? Hauptberuflich? Ehrenamtlich? Im Praktikum?
- Wie merken Sie, welche Nähe oder welche Distanz Kinder benötigen? Was ist mit Ihren eigenen Bedürfnissen?
- Macht und Autorität – was bedeuten diese Begriffe für Sie?
- Was wissen Sie über die Prävention von sexuellem Missbrauch? Was ist aus Ihrer Sicht erforderlich, um Kinder in der Arbeit der Einrichtung zu schützen?
- Können sie einen idealtypischen Ablauf nach § 8a SGB VIII und ihre Aufgabe als pädagogische Fachkraft skizzieren?

3.3 Probearbeiten

Der BIV e.V. hat einen schriftlichen Standard zu den Probearbeiten, um das Probearbeiten auf allen Personenkreisen gut bewerten zu können. Folgende Fragen geben eine Orientierung, als auch die Möglichkeit, den Qualitätsstandard zu wahren.

- Welche Tätigkeiten bieten sich für eine Begleitung an einem solchen Termin an?
- Auf welche Eigenschaften, Qualitäten und Handlungen der Bewerber*innen wird an einem solchen Termin konkret geachtet?
- Gibt es „No-Go's“ im Handeln der Bewerber*in, die zu einer Nichteinstellung führen würden?
- Welche Informationen müssen bei einer Hospitation vermittelt werden?
- Wie wird die Hospitation den Kindern transparent gemacht?
- Was sagt das Bauchgefühl des Teams aus?
- Wie empfanden die Kinder die/den Bewerber*in?
- Was spricht aus fachlicher Sicht gegen eine Einstellung? Was spricht dafür?

→ **STANDARD muss noch erarbeitet werden**

Ziel 31.12.2022!

Regeln zum Probearbeiten:

1. Keine pflegerischen Tätigkeiten bei den Probearbeiten und keine Hospitation bei pflegerischen Tätigkeiten
2. Keine 1:1 Situationen mit Kindern
3. Keine Arbeit alleine mit Klein- oder Großgruppen in einem Raum

3.4 Erweitertes Führungszeugnis/ Selbstverpflichtungserklärung²

Alle in den Kindertagesstätten des BIV e.V.s tätigen Personen legen ein erweitertes Führungszeugnis, welches in regelmäßigen Abständen erneut eingeholt wird. Des Weiteren wird eine Selbstauskunft, in Form einer Selbstverpflichtungserklärung, ebenfalls von allen Mitarbeitenden eingefordert. Dies gilt auch für nicht im pädagogischen Bereich tätige Mitarbeiter*innen sowie Aushilfen, Praktikant*innen und externe Honorar- und Fachkräfte.

3.5 Einarbeitung und Qualifizierung neuer Mitarbeiter

2 Selbstverpflichtungserklärung Siehe Anhang

Das Thema Kinderschutz ist fester Bestandteil der Einarbeitung in den Einrichtungen des BIV e.V.s. Ein Konzept zur Einarbeitung³ liegt vor und wurde hinsichtlich mit Blick auf § 45 überarbeitet.

3.6 Kinderschutz- und Präventionsbeauftragter

Kinderschutzbeauftragter des Kindergartens: Fr. Elisabeth Hatzak

Präventionsbeauftragter des Kindergartens: Fr. Verena Meindl

Aufgabenprofil Kinderschutzbeauftragter:

- 1) Maßnahmen der Vorbeugung von sexuellem Missbrauch (Prävention) innerhalb der Organisation federführend zu verantworten
- 2) Bereitstellung von Präventionsmaterialien
- 3) Kontakte zu externen Fachberatungsstellen und zur zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft (§8a SGB VIII) herzustellen und zu pflegen
- 4) Sicherstellung, dass alle einrichtungsinternen Präventions- und Interventionsbeauftragte alle nötigen Informationen haben
- 5) Sicherstellung, dass alle Einrichtungen im § 8a SGB VIII – Vorgängen regelmäßig geschult sind
- 6) Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung gewährleisten
- 7) Maßnahmen bei Verdacht (Intervention) zu ergreifen und das Team zu begleiten
- 8) Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter*innen den Träger im Rahmen des Krisenleitfadens zu informieren und Schritte einleiten (lassen)
- 9) Sicherstellung von geordneten Interventionsunterlagen in der Einrichtung

3.7 Schutzkonzept als Bestandteil von Mitarbeiter*innen-Gesprächen

In den Mitarbeiter*innen-Gesprächen wird das Thema „Nähe und Distanz“, Beschwerdemöglichkeiten für alle Beteiligten sowie die generelle Umsetzung des Schutzkonzeptes in die Mitarbeiter*innen-Gespräche miteingebracht.

3.8 Arbeitsverträge

In den Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiter*innen des BIV e.V.s ist das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch differenziert verankert.

3 Konzept zur Einarbeitung

Die Arbeitsverträge enthalten Verweise auf die verbindliche Einhaltung des Verhaltenskodexes, des Leitbildes und der Schutzvereinbarungen, sowie der Einholung der Selbstverpflichtungserklärung. Ebenso auf die jeweils gültige Fassung des pädagogischen Konzeptes.

Die Grundlage der Beschäftigung in der Einrichtung des BIV e.V.s ist die Einhaltung und Bearbeitung des Schutzkonzeptes, insbesondere die Schutzvereinbarung.

3.9 Konzept/ ABC

In der pädagogischen Konzeption wurde die Verankerung zum Kinderschutz ergänzt. Dabei wird auf das Schutzkonzept und dessen unterschiedlichen Maßnahmen eingegangen. Zudem behalten wir uns vor, dass Eltern sowohl das Konzept, die Kenntnisnahme zur Benutzungsordnung und das ABC akzeptieren und zur Kenntnis genommen haben.⁴

3.10 Schutzvereinbarungen/ Verhaltenskodex

Ziel

Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Mitarbeiter*innen vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch. Es werden Situationen geregelt, in denen eine besondere Nähe zu den Kindern entsteht, die von Täter*innen leicht ausgenutzt werden könnte. Zum Schutzkonzept des BIV e.V.s gehören Vereinbarungen, zu denen sich alle Mitarbeitenden der Einrichtung verpflichten.

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem Teammitglied schnellstmöglich abzusprechen, ggf. auch mit der Leitung

1) Privatgeschenke an Kinder

Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen von einzelnen Mitarbeiter*innen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt.

Geschenke sind grundsätzlich an alle Kinder zu richten, es werden keine Geschenke von einzelnen Mitarbeiter*innen an einzelne Kinder verteilt.

Diese Regelung erschwert es eventuellen Täter*innen, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern.

2) Privatkontakte zu Eltern und Kindern

4 Kenntnisnahme zur Benutzungsordnung siehe Anhang

Kinder werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Private Babysitter-Dienste bei Kindern der eigenen Einrichtung sind Mitarbeitenden untersagt.

Bestehende Freundschaften mit Familien / familiäre Verhältnisse werden von Mitarbeiter*innen gegenüber der Leitung und dem Team transparent gemacht.

Diese Regelung soll die Grenzbeziehung zwischen privat und beruflich, Nähe und Distanz stärken. Täter*innen versuchen gezielt eine engere Beziehung zu Eltern aufzubauen und nutzen das Verschwimmen der Grenzen zwischen Kita und Familie besonders aus. Aus präventiver Sicht ist es daher sinnvoll, die Kontakte zu den Kindern auf die Umgebung der Einrichtung zu beschränken und bereits bestehende Kontakte transparent zu machen, damit es bei zufälligen Begegnungen bei anderen Teammitgliedern nicht zu Missverständnissen kommt.

3) Nutzung von Medien

Für die Aufnahme und Speicherung von Daten (Schriftstücke, Fotos, ...) werden ausschließlich Geräte und Medien der Einrichtung verwendet. Insbesondere für die Aufnahme von Fotos von Kindern dürfen keine privaten Handys oder Kameras verwendet werden.

Die Kommunikation mit den Eltern läuft nicht via social Media (What's App, Telegram, Facebook, Instagram, ...), sondern ausschließlich über berufsbezogene Kanäle (E-Mail, Einrichtungstelefone, Gespräche vor Ort, ...)

4) Prinzip der unverschlossenen Tür

Das Prinzip der unverschlossenen Tür (Tür bleibt angelehnt) ist bei allen Angeboten innerhalb des Hauses zu wahren. Besonders ist dies aber auch bei Assistenz beim Toilettengang bzw. erforderlichen pflegerischen Maßnahmen (Umziehen) anzuwenden. Bei diesen Maßnahmen sollte der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Assistenz nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Ist von diesem Prinzip (Tür bleibt angelehnt) aus einem pädagogisch notwendigen Grund abzuweichen (z.B. Gespräche im Rahmen der Frühförderung), suchen die Einrichtungen nach einer Lösung, die umsetzbar ist und ebenfalls zum Schutz beiträgt. Beispiele dafür sind, eine größtmögliche Transparenz herzustellen (durch Absprachen, Dokumentation, ...), Türen zu schließen, aber nicht abzusperrern, Räume mit einem Nutzungsplan zu versehen, Kindern immer wieder unabhängige Beschwerdemöglichkeiten anzubieten,

5) Geheimnisse mit Kindern

Mitarbeiter*innen ihrerseits teilen mit Kindern keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein*e Mitarbeiter*in mit einem Kind trifft, können öffentlich gemacht werden.

6) Medizinische Behandlung von Kindern

Kinder werden beim Auftreten von evtl. Krankheitssymptomen lediglich im Rahmen von Erste Hilfe Maßnahmen versorgt. Das weitere Vorgehen wird mit dem Team bzw. den Eltern abgestimmt.

Bei Versorgung von Wunden am Körper der Kinder im Rahmen der Ersten Hilfe wird die Intimsphäre des/der Verletzten soweit möglich geachtet. Die Versorgung wird schrittweise versprachlicht.

Für eine Zeckenentfernung gilt, dass das Vorgehen immer mit den Eltern abgesprochen und schriftlich bestätigt wird. Kinder werden nicht pauschal nach Zecken abgesucht. Dies gilt auch für Läuse!

Mitarbeiter*innen verabreichen generell keine Medikamente an Kinder. In Ausnahmefällen bedarf es hierzu eine vorherige Erlaubnis der Eltern durch die Medikationsverordnung.

Fiebertemperaturen werden nur mit Ohr- bzw. Stirnthermometer gemessen.

Bei allgemeinem Krankheitsverdacht wenden Sie die Erzieher an die Sorgeberechtigten. Es werden in unserem Hause keine Testungen oder Diagnosen vorgenommen.

7) Sprache und Beratungsinhalte

Es wird jederzeit auf eine wertschätzende Sprache geachtet. Vor allem abwertende Aussagen und Kommentare zur Person oder zum Auftreten von Mädchen* und Jungen* sind nicht erlaubt. Das Kind wird wertschätzend mit seinem Namen angesprochen.

8) Sechs-Augen Prinzip

Das Sechs-Augen Prinzip ist soweit möglich und praktikabel anzuwenden. (Pädagogische) Angebote werden möglichst nicht im 1-1 Kontakt gestaltet. In der Praxis kommt es dennoch zu 1-1 Situationen. Hier ist eine Transparenz dieser Situationen entscheidend.

Falls sich zum Beispiel zu Randzeiten, oder im Krankheitsfall nur 2 pädagogische Fachkräfte in einer Gruppe befinden, bzw im Kindergarten die Räume von weniger Personal besetzt werden können, so kann es passieren, dass für eine pflegerische Tätigkeit (z.B. Wickeln oder Umziehen) nur eine Person zur Verfügung steht, ohne dass eine andere das Geschehen begleiten

kann und auch nicht durch das Prinzip der unverschlossenen Tür die Situation zum Schutz der Privatsphäre des Kindes begleiten kann. Hierbei ist es wichtig, dass bevor das Kind und die Pädagogische Fachkraft den Raum verlassen mündlich abgesprochen wird wohin und wofür die beiden Personen in einen 1-1 Kontakt treten.

9) Keine Exklusiv-Angebote einzelner Mitarbeiter*innen

Bei der Gestaltung des Gruppenalltags sollte darauf geachtet werden, dass die einzelnen Aufgaben (Turnen mit den Kindern, Schlafen legen, Schulvorbereitung,...) immer wieder von anderen Mitarbeiter*innen gestaltet werden. Zuständigkeiten in Schwerpunktbereichen aufgrund von Zusatzqualifikationen müssen dem Team transparent gemacht und mit der Leitung abgesprochen werden.

10) Körperliche Nähe

Der Impuls zu körperlicher Nähe und das Bedürfnis diese zu spüren, geht immer vom Kind aus. Kinder werden von Mitarbeiter*innen nicht geküsst.

Mögliche Prüffragen für die professionelle Gestaltung der körperlichen Nähe:

- Wessen Bedürfnis ist es? Von wem geht der Impuls aus?
- In welcher Beziehung stehe ich zum Kind?
- Werden alle Grenzen geachtet?
- Gibt es im Team unterschiedliche Haltungen zum Umgang mit körperlicher Nähe? Was ist in Ordnung und was nicht?
- Können auch nonverbale Signale geachtet werden?

11)klare Regeln für die Wickelsituation

Der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Kinder werden an Penis, Vagina und Po sauber gemacht, dies wird sprachlich begleitet. Die Genitalien werden nicht manipuliert

Möchten Eltern ihre Kinder in der Abholzeit noch einmal wickeln, hat die Intimsphäre der anderen im Wickelzimmer anwesenden Kinder Priorität. Wickeln durch die Eltern kann nur gewährleistet werden, wenn keine ihnen fremden Kinder gerade pflegerische Unterstützung benötigen.

Kurzzeitpraktikant*innen sind weder zur Hospitation dabei noch wickeln sie selbst.

Langzeitpraktikant*innen wickeln erst nach einem Bindungsaufbau zum Kind und brauchen das Einverständnis des Kindes und der Anleitung. Bevor sie selbst wickeln, hospitieren sie im Einverständnis aller Beteiligten. Ebenso verhält es sich bei neuen Mitarbeiter*innen.

12) Klare Regeln für die Hilfe beim Toilettengang

Bei der Hilfe beim Toilettengang (oder z.B. beim Umkleiden) wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Hilfestellung beim Toilettengang wird sprachlich begleitet.

Mit Kindern wird ausschließlich die Kindertoilette aufgesucht. Kinder werden nicht in die abschließbare Erwachsenentoilette mitgenommen.

Der Wunsch des Kindes nach Intimsphäre im Toilettenbereich wird berücksichtigt. Das Personal schaut nicht über die Toilettentüren oder öffnet diese ohne Rücksprache, sondern kündigt sich an und geht mit dem jeweiligen Kind ins Gespräch.

Möchten Eltern ihre Kinder in der Abholzeit noch einmal auf der Toilette unterstützen, hat die Intimsphäre der anderen im Bad anwesenden Kinder Priorität. Hilfestellung auf der Toilette durch die Eltern kann nur gewährleistet werden, wenn keine anderen Kinder gerade gewickelt oder auf der Toilette sind.

Kurzzeitpraktikant*innen sind weder zur Hospitation dabei noch leisten sie selbst Hilfestellung.

Langzeitpraktikant*innen geben erst nach einem Bindungsaufbau zum Kind Hilfestellung und brauchen das Einverständnis des Kindes und der Anleitung. Ebenso verhält es sich bei neuen Mitarbeiter*innen.

13) Gestaltung der Schlaf- und Übernachtungssituationen

Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz. Dazu gehört neben eigener Decke und Kissen auch eine eigene Matratze. Betreuungspersonen liegen nicht auf den Matratzen der Kinder.

Das Team verständigt sich regelmäßig über angemessene Einschlafhilfen.

Alle Einschlafhilfen finden über der Bettdecke statt.

Es gibt keine Gute-Nacht-Bussis. Kurzzeitpraktikant*innen sind weder zur Hospitation dabei noch übernehmen sie selbst die Schlafwache.

Langzeitpraktikant*innen und neue Mitarbeiter*innen hospitieren erst nach einem Bindungsaufbau zum Kind und brauchen das Einverständnis des Kindes und der Anleitung.

14) Konsequenzen

Grundsätzlich sind Konsequenzen, die das Wohl des Kindes gefährden, nicht erlaubt. Konsequenzen müssen zeitlich befristet sein und nachvollziehbar sein:

Mögliche Prüffragen zu Konsequenzen:

- Welche Situationen erfordern eine Konsequenz?
- Wer spricht sie aus und wer hebt sie wieder auf?
- Werden die Teamkolleg*innen darüber informiert?
- Welche Konsequenzen sind zulässig? Welche nicht? (z.B. Isolierung, Essensverweigerung, Bloßstellen vor der Gruppe, ...)
- Wie können den Kindern die Konsequenzen vermittelt werden?

4. Bild vom Kind

Kinder sind von Beginn an Subjekte und somit Träger eigener Rechte, die weder verdient, noch erworben werden müssen. Aus dem Tragen eigener Rechte ergibt sich die Stellung eines Rechtssubjekts.

Für uns bedeutet das, dass wir Kinder als individuelle Menschen sehen, mit eigenen Stärken und Schwächen, die gefördert und gefordert werden dürfen. Dabei wollen wir die Kinder in ihren Rechten bestärken und helfen zu bewussten und selbstständigen Individuen zu werden.

Wichtig ist auch, jedes Kind und jede Situation im Pädagogischen Alltag einzeln zu Betrachten und nicht nach festen Regeln oder Schemata zu handeln, sondern immer wieder zu reflektieren, welche pädagogischen Maßnahmen in dieser Situation angebracht und angemessen sind. Dabei halten wir auch immer wieder Rücksprache mit Kolleg*innen um die Pädagogische Arbeit weiterzuentwickeln und zu verbessern.

5. Kinderrechte in Bezug auf das pädagogische Arbeiten

5.1 Recht auf Schutz vor Diskriminierung

„Das Kind ist ein wertvoller und einzigartiger Mensch, der von den Fachkräften geachtet und mit all seinen Stärken und Schwächen akzeptiert wird.“

Jedes Kind soll sich bei uns im BIV-Kindergarten aufgenommen und willkommen fühlen. Wir wollen eine offene Haltung leben und jeden Menschen so annehmen, wie er ist und diese Haltung so auch an die Kinder weitergeben. Dabei wollen wir Ängste und Hemmungen abbauen und Stärken, sowie Persönlichkeiten in den Mittelpunkt rücken.

Wir nehmen Bezug zu Artikel 21 in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

5.2 Recht auf Ausbildung und Information

Was kann der BIV leisten, um dem Recht der Kinder nach Bildung nachzukommen?

2012 hielten wir ganz konkrete Ziele und Förderungsbereiche für die Kinder in unserer Konzeption fest. Diese erstrecken sich über:

- **Lebenspraktisches Lernen:** Unterstützung und Förderung der Selbständigkeit, bspw. Aufnahme von Speisen und Getränken, An- und Ausziehen, Aufräumen, Ordnung halten, Selbstwahrnehmung
- **Spracherziehung und Kommunikation:** Fingerspiele, Reime, Bilderbuchbetrachtung, gemeinsame Kreis- und Bewegungsspiele, Sprachvorbilder
- **Soziales Lernen:** Eigene Gefühle Kennenlernen und die Gefühle anderer, Einhaltung von Regeln und Grenzen, Umgang mit Konfliktsituation, Lernen von Umgangsformen
- **Kreativität:** Durch verschiedenste Materialien und Verwendungsmöglichkeiten lernen die Kinder selbst etwas zu erschaffen, hervorbringen und Spuren hinterlassen können. Zudem wird dadurch die Fein- und die Grobmotorik der Kinder gefördert.
- **Bewegung/ Umwelt/ Natur:** Natürlicher Drang nach Bewegung und Informationen über die Umwelt kann in Form von Bewegungsspielen, kreatives Gestalten mit Naturmaterialien, Besuch des Waldes und des Ortes Gilching, etc. stattfinden
- **Musikalische Förderung:** Musik fördert die Kommunikationsfähigkeit und hat positiven Einfluss auf die Entwicklung von Koordination, Lern- und Sozialverhalten bei Kindern. Das Ziel ist es spielerisch Freude an der Musik zu wecken und musikalische Anlagen früh zu entdecken.

Wir integrieren Musik, manchmal in Kombination mit einfachen Orffinstrumenten, begleiten den Tagesablauf musikalisch, beispielsweise in unseren Morgenkreisen, beim Spielen, beim Aufräumen, usw.

- **Reinlichkeitserziehung:** Wenn die Kinder Interesse an diesem Thema zeigen, bietet es sich an, mit dem Toilettengehen zu beginnen. Die Gewöhnung von der Windel zur Toilettenbenutzung geschieht ohne Zwang in einer angstfreien Atmosphäre.
- **Gesundheitserziehung** geschieht in Form von: Gesunde Ernährung, Hygiene, Stressbewältigung, Entspannungsmöglichkeiten, Suchtprävention, Verkehrserziehung, Unfallverhütung, Bewegung, Umgang mit Krankheit, Selbstwahrnehmung.

All diese Ziele und Förderungsbereiche können mit Hilfe von gezielten pädagogischen Angeboten, Projekten oder im Freispiel gestärkt werden.

5.3 Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Mit dem Wort Freispiel bezeichnet man die Zeitspanne im Tagesablauf, in der die Kinder in möglichst freier Selbstbestimmung ihre Tätigkeiten wählen und spontan aufbrechenden Spielbedürfnissen nachgehen können.

Sie suchen ihr Spielmaterial und den Spielpartner selbst aus, setzen sich Ziele und Spielaufgaben und bestimmen Verlauf und Dauer ihres Spiels. Das Freispiel bietet aber auch die Gelegenheit, das Kind „freizulassen“, d.h. es ist ihm auch die Freiheit zum „Nichtstun“ zu gewähren.

Das Freispiel nimmt in unserem Tagesablauf die meiste Zeit in Anspruch. Diese Tatsache macht deutlich, dass das Freispiel den wichtigsten Bereich der pädagogischen Arbeit im Kindergarten ausmacht.

Durch angeleitete Aktivitäten wird das Freispiel bereichert und unterstützt.

Zusammenfassend ist zur Bedeutung des Freispiels für das Kind zu sagen und auch im Bezug zur gelebten Partizipation zu sagen:

- Im Freispiel kann das Kind sich selbst verwirklichen, seine individuellen Bedürfnisse befriedigen.
- Entscheidungen frei und selbstständig treffen, sich Lernaufgaben und –ziele selbst setzen, usw.
- Im Freispiel erlebt das Kind Freiheit in gewissen Grenzen (z.B. Zeitrahmen), die ihm Sicherheit, Schutz und Geborgenheit garantieren.
- Im Freispiel handelt das Kind in freier Selbstbestimmung. Es wird nicht von Erwachsenen bevormundet.

Damit Kinder sich gesund entwickeln und ihre Umwelt aktiv erleben können, müssen sie ihrem individuellen Schlafbedarf nachgehen.

Die Räume des BIV Kindergartens sind nach Themenbereichen aufgeteilt.

- Das Künstlerzimmer, zum Werken und Malen.
- Das Spielzimmer mit Brettspielen, Puzzles, Büchern und Bauspielen.
- Die Turnhalle, in der die Kinder in altershomogenen Gruppen einmal wöchentlich ein angeleitetes Bewegungsangebot sowie Freispiel mit verschiedenen Bewegungsmaterialien wahrnehmen können.
- In unserer Eingangshalle haben die Kinder die Möglichkeit in einer Puppenecke Rollenspiele zu spielen oder in der Portfolioecke ihre persönlichen Bilderordner zu betrachten.
- Der Essraum ist am Vormittag für eine gleitende Brotzeit geöffnet und wird zum gemeinsamen Mittagessen genutzt.
- Ein Nebenraum, der als Raum für die Vorschule genutzt wird oder für andere Kleinprojekte verwendet wird.
- Einen Schlafraum, der nach dem Mittagessen für eine Ruhezeit genutzt wird, in der die Kinder die Möglichkeit haben in eigenen Betten zu schlafen.

Nach einem gemeinsamen Morgenkreis (Montag) oder altershomogenen Morgenkreisen in 3 Gruppen (Dienstag-Freitag) gehen die Kinder am Vormittag in ihre Freispielzeit, in der sie selbst entscheiden können in welchen Raum sie gehen, oder auch zwischen 9.30 Uhr und 10.15 Uhr zur gleitenden Brotzeit in den Essraum gehen

können. Bis zu 8 Kinder dürfen auch ohne Aufsichtsperson in den gut einsehbaren Garten gehen (siehe Konzept Kindergarten).

Ab 11.00 Uhr gehen wir gemeinsam mit allen Kindern in den Garten und um 12.00 Uhr gehen wir zum gemeinsamen Mittagessen.

Anschließend können die Kinder auswählen, ob sie im Schlafräum eine kurze Geschichte mit anschließender Ruhe- oder Schlafzeit hören möchten, oder in der Turnhalle eine Ruhezeit mit einer fortlaufenden Geschichte (keine Einschlafgeschichten) anhören, oder auch in eine ruhigere Spiel- und Bastelzeit in den jeweiligen Räumen gehen möchten. Bei entsprechendem Wetter ist der Garten ebenfalls geöffnet.

Um 14 Uhr finden 3 angeleitete Angebote statt, bei denen die Kinder sich meist zwischen 3-4 verschiedenen Aktionen im Bereich Basteln, Bewegung, Kreisspielen und Bilderbuchbetrachtung entscheiden können. Anschließend ist für die Kinder wieder Freispielzeit im Garten oder Haus, bis alle Kinder abgeholt sind.

5.4 Recht auf individuelle Förderung bei Behinderung

Inklusion und Integration Was heißt das genau? Wörtlich übersetzt bedeutet es „Zugehörigkeit“.

Inklusion ist ein Menschenrecht und in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert und deshalb spielt es auch bei uns in der Einrichtung eine sehr große Rolle.

Unsere Einrichtung ist seit 2018 eine integrative Kinderkrippe, somit ist es uns möglich Kinder mit Anspruch auf einen Integrationsplatz aufzunehmen oder einen Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe zu stellen.

Um die bestmögliche und eine individuelle Förderung der Kinder zu gewährleisten sind wir mit folgenden Fachstellen vernetzt:

Kinder-, Jugend- und Familienberatung

Gilching Außenstelle Gilching

Rudolf-Diesel-Straße 5 82205 Gilching

Telefon: 08105 8998

eMail: erziehungsberatung@LRA-starnberg.de

5.5 Recht auf Schutz vor Missbrauch und Gewalt

Mithilfe des Schutzkonzeptes möchten wir die Kinder der Einrichtung bestmöglich schützen, indem alle Bausteine, die es dazu braucht, erläutert und jeden zugänglich gemacht werden.

Mit Themen, wie Prävention, Arten von Gewalt und Kindeswohlgefährdung, Schutzvereinbarungen, Rechte der Kinder, dem Umgang zwischen Erwachsenen und Kind, dem Umgang zwischen Kind und Kind, dem Verhaltenskodex und Ablauf bei Grenzüberschreitungen möchten wir das gesamte Team sensibilisieren, Handlungsspielräume von Täter*innen einschränken und jedem Mitarbeiter Handlungssicherheit vermitteln und Maßnahmen an die Hand geben.

5.6 Recht sich mitzuteilen und gehört zu werden

Artikel 5 des Grundgesetzes besagt, dass jeder Mensch das Recht darauf hat, seine Meinung auf verschiedene Weisen kund zu geben.

Wir geben den Kindern immer wieder im Alltag die Chance, sich mitzuteilen, eine Entscheidung zu übernehmen und sich Gehör zu verschaffen. Beispiele aus dem Alltag sind:

- Gesprächskreis im Morgenkreis, Kinder erzählen beispielsweise vom Wochenende
- Durch den situationsorientierten Ansatz können wir es den Kindern ermöglichen ganz nach ihren Interessen und Bedürfnissen den Tag zu gestalten.
- Die Kinder bekommen immer wieder die Gelegenheit, sich in der Portfolioarbeit mitzuteilen, in dem wir mit den Kindern individuelle Seiten, z.B. mit einem Interview gestalten.
- Bei Bedarf und bei Themen die uns die Kinder zutragen bilden wir eine Kinderkonferenz in der gemeinsam nach Lösungen und Ergebnissen gesucht wird. Die Kinder geben dies bei Bedarf auch an die Leitung im Büro weiter.

5.7 Recht auf Gesundheit

„Gesundheit ist nicht nur die bloße Abwesenheit von Krankheit und Gebrechen, sondern der Zustand völligen körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens“. Gesundheit ist Bestandteil des alltäglichen Lebens und der Lebensqualität und eine Bedingung für die soziale, ökonomische und persönliche Entwicklung.“

Kinder brauchen eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Ruhe und Bewegung und Gesundheitsfürsorge, dazu zählen Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählt auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten, sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder.

Unsere Aufgaben:

- Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Grenzüberschreitungen durch Eltern, Mitarbeiter und Kinder
- Zur Verfügung stellen von genug ausgewogenem Essen und Trinken⁵
- Gefährdungseinschätzungen
- Beobachtung und Dokumentation
- Pflegerische Aufgaben, wie Wickeln, Abwischen der Kinder, Eincremen mit Wundschutz- und Sonnencreme
- Ausgleich zwischen Bewegung und genügend Ruhe schaffen
- Nähe
- Aufmerksamkeit

5 Siehe Konzept 2.4 Mittagessen/Brotzeit

5.8 Recht auf Privatsphäre

Vor allem für die Toiletten- /Wickelsituation in den Bring- und Abholsituation spielt die Privatsphäre der Kinder eine große Rolle. Die Einrichtungen hat bereits Schilder an die Toilettentüren angebracht haben, die den Eltern vermitteln, dass jedes Kind ein Recht auf Privatsphäre hat und das Bad derzeit besetzt ist und sie bitte nicht „noch schnell mit dem eigenen Kind auf's Klo gehen“ können.

Auch ist der Umgang mit Praktikant*innen oder Eltern, die in Ausnahmefällen Vertretungen im Krankheitsfall des pädagogischen Personals übernehmen, bezüglich der Gestaltung von Situationen der besonderen Nähe mit den Kindern in der Praxis klar geregelt. Siehe 3.10 Verhaltenskodex/ Schutzvereinbarungen, Punkt 11 und 12

5.9 Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause

Ein wichtiger Teil für die Entwicklung der Kinder ist ein sicheres und stabiles Zuhause. Wir bemühen uns um möglichst gute Zusammenarbeit mit den Eltern und der Familie. In regelmäßigen Tür- und Angelgesprächen versuchen wir den Eltern die Möglichkeit zu bieten mit uns in den Kontakt zu treten und Sorgen und Nöte wahrzunehmen und möglichst zeitnah zu lösen, sei es mithilfe eines persönlichen Elterngesprächs, oder durch das Angebot von externen Hilfen, oder auch nur durch ein offenes Ohr in der Situation selbst.

Mindestens einmal Jährlich haben wir ein persönliches Elterngespräch im Konzept verankert.

Wenn wir feststellen, dass sich das Verhalten eines Kindes ändert, oder wir Anzeichen von Stress oder Unsicherheit bei den Eltern feststellen sprechen wir das nach Rücksprache im Team ebenfalls bei den Eltern an.

Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Eltern oder Familie gehen wir nach dem Prozess vor, der im §8a SGB VIII vorgegeben ist.

5.10 Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit

Nähe und Distanz und die allgemeine Grundhaltung zu den Kindern spielen im Umgang mit den Kindern eine wichtige Rolle. So ist sie im Verhaltenskodex und in der Verhaltensampel geregelt. Auch wie das Kind angesprochen steht im Zusammenhang. Das Team ist sich im Klaren, wie Distanzwahrung in Bezug auf den Namen aussieht. So werden die Kinder beispielsweise nicht mit Kosenamen, wie „Schatzi“, „Schatz“, etc. angesprochen, umso den professionellen Umgang mit den Kindern zu wahren und das Recht auf ihren Namen stets umsetzen zu können.

5.11 Pflichten der Kinder

In den Einrichtungen des BIV e.V. gibt es in erster Linie keine Pflichten für Kinder, wir sehen dies als Regeln, die wir den Kindern näher bringen um einen geschützten Alltag zu gewährleisten.

Damit ein vertrauensvoller, umsichtiger und schützender Umgang zwischen Erwachsener und Kind funktioniert, benötigt es auch von der Kinderseite einiger Regeln. Regeln geben den Kindern einen gewissen Rahmen, in dem sie sich bewegen

können und Entscheidungen selbst treffen können. Erwachsene müssen diese Entscheidungsfreiheit der Kinder aushalten können.

Der Umgang mit Regeln ist ein ständiger Lernprozess und teilweise mit Grenzüberschreitungen behaftet. Das Team ist sich einig, welche Regeln die Kinder im Haus zu befolgen haben. Die Regeln und Konsequenzen sind gruppenspezifisch, gruppenübergreifend, zuverlässig und für alle gleichermaßen einzuhalten.

Regeln werden in Klein-, Großteams und Teamsitzungen zusammen mit dem Kindergarten neu ausgearbeitet, alte reflektiert und schriftlich dokumentiert.

Allgemeine Regeln sind:

- Die Kinder gehen nicht ohne Erlaubnis aus dem Gruppenraum.
- Eltern begrüßen und verabschieden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe
- Wertschätzender Umgang
- Offene Kommunikation
- Doktorspiele sind in Ordnung, dennoch werden keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt, der Altersunterschied der Kinder sollte unter 2 Jahren liegen
- Einhaltung hygienischer Maßnahmen
- Unterstützung bei der Durchsetzung von Grenzen
- Im Garten klettert kein Kind auf Zäune
- Es wird kein Spielzeug von zu Hause mitgebracht (ausgenommen von ausgewählten „Mitbringwochen“)
- Wahrung der Privatsphäre auf der Toilette/ beim Wickeln
- Es werden keine Geschlechtsorgane von anderen Kindern manipuliert.

6. Partizipation

Der Begriff der Partizipation (lat. particeps=teilhabend) bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung. Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die ernst gemeinte, altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen, Empfindungen und Sichtweisen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag. (Auszug aus www.herder.de/kiga-heute)

Bereiche der Partizipation der Kinder im Kindergarten:

- Die Kinder haben die Möglichkeit im Morgenkreis durch Teilnahme oder auch nach Absprache mit dem Pädagogischen Personal durch Einwirkung auf den Ablauf diesen aktiv mit zu gestalten
- In der Freispielzeit entscheiden die Kinder eigenständig, wie sie ihren Kindergartenalltag gestalten möchten

- Sie entscheiden in Essenssituationen eigenständig, was und wie viel von dem angebotenen Mahlzeiten sie essen möchten (das pädagogische Personal versucht zum Probieren zu animieren, aber niemals zu zwingen)
- Zur Ruhezeit entscheiden die Kinder ob sie Ruhen oder Schlafen oder auch Spielen möchten.
- Wir versuchen Situationsorientiert zu agieren und Projekte der Kinder in den Alltag aufzunehmen und sie in ihren Ideen zu unterstützen.

7. Beschwerdemanagement

7.1 Kinder

Leitfaden zur Bearbeitung von Beschwerden

Eine Beschwerde sollte stets ernst genommen werden und mit viel Sorgfalt und Einfühlungsvermögen bearbeitet werden. Mögliche weitere Schritte:

... Beschwerde mit Kind lösen, andere Kinder
nicht lösbar Rücksprache

- Informieren der Leitung
- Information ans Team
- Vorgehensweise in Absprache klären z.B. Gespräch mit Eltern usw. oder Gespräch mit Kindern
- Lösung verschriftlichen
- Wenn keine Lösung gefunden werden können, werden Maßnahmen einleiten
- Gefährdungseinschätzung vornehmen
- Externe Stellen hinzuziehen
- Eltern in den Prozess miteinbeziehen, sofern notwendig

Formen der Beschwerde im Kindergarten:

- Beim gemeinsamen Morgenkreis am Montag sowie in den kleineren Morgenkreisen im Rest der Woche können die Kinder Fragen und Anregungen an die gesamte Gruppe bringen
- Im Alltag können die Kinder sich jederzeit an das Pädagogische Personal wenden um akute Fragen und Probleme anzubringen
- Auch halten wir die Eltern an Probleme oder Sorgen, die die Kinder zu Hause äußern, an uns weiterzuleiten.
- Kinderkonferenz bei Themen die die Kinder an uns herantragen oder ein Recht auf Mitbestimmung haben

7.2 Personal

Ansprechpartner zu Bearbeitung von Beschwerden

Dem Beschwerdeführer stehen im BIV e.V. unterschiedliche Ansprechpartner je nach Problem zur Verfügung. Im folgenden Leitfaden werden genauere Angaben gemacht, in welcher Situation welche Stellen zur Verfügung stehen.

Leitfaden zur Bearbeitung von Beschwerden

- Klärung mit dem betroffenen Kollegen/in selbst und Problem benennen. Aktennotiz ist von den betroffenen Parteien anzufertigen. Im Laufe des Vorgangs sind weitere Gespräche zu dokumentieren. Es muss für beide Parteien ganz klar definiert werden, welche weiteren Schritte vorgenommen werden. Auch Zuständigkeiten sollten abgeklärt sein. Weitere Schritte sollten in beiderseitigem Einverständnis der Parteien erfolgen und dies ist schriftlich zu fixieren. Es wird ein Wiedervorlagetermin anberaumt und weitere Schritte zu vereinbaren.

- Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit im BIV sich an eine Person seines Vertrauens zu wenden. Das kann die Gruppenleitung sein, sofern es um Probleme in der Gruppe geht oder die Leitung, wenn es gruppenübergreifend ist oder die stellvertretende Leitung.

Sofern das Problem auf diesem Weg nicht gelöst werden kann, gibt es die Möglichkeit sich an die Geschäftsführung zu wenden. Ist auch diese Möglichkeit ausgeschöpft, gibt es die Möglichkeit sich an ein Vorstandsmitglied seines Vertrauens zu wenden.

- Kann das Problem trotz dieser Vorgehensweise nicht gelöst werden, sind externe Personen/Berater hinzuziehen. Dabei ist die Problemgrundlage entscheidend. Dem BIV und dem Beschwerdeführer stehen folgende externe Stellen zur Verfügung.

- - a) Supervision
Der BIV e.V. nutzt mind. dreimal im Jahr die Möglichkeit der Team-Supervision. Weitere Einzeltermine können in Absprache getroffen werden.

- - b) Der Paritätische Wohlfahrtsverband ist der Dachverband, hier gibt es einen Ansprechpartner für Mitgliederangelegenheit. Der Paritätische Wohlfahrtsverband kann uns bezüglich der richtigen externen Stelle bzw. Person beraten.

- - c) Unsere Betriebsärztin kann jederzeit bei einem medizinischen Problem kontaktiert werden. Die Betriebsärztin gibt erstmals keine Rückmeldung an den Träger.

-

d) weitere medizinische Angelegenheiten können mit der Geschäftsführung besprochen werden. Die Geschäftsführung wird, sofern diese nicht für den Bereich vorliegt, eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen und nach Rücksprache an die Berufsgenossenzur Begutachtung senden. Die Berufsgenossenschaft wird direkt Kontakt zur/m Mitarbeiter/in aufnehmen.

e) Bei technischen Problemen bzw. Ausstattungsproblemen können wir Rücksprache mit der Gemeinde Gilching, Abteilung Hochbau und unserem Sicherheitsing. Classen aufnehmen und eine Lösung herbei zu führen. Der BIV e.V. hat pro Einrichtung einen Sicherheitsbeauftragten.

f) Jeder Mitarbeiter/in hat das Recht auf persönliche Beratung durch seinen Anwalt.

7.3 Eltern

Leitfaden zur Bearbeitung von Beschwerden

Die Eltern haben verschiedene Möglichkeiten ihre Anregungen, Wünsche und Beschwerden der Einrichtung bzw. dem Träger mitzuteilen

- Beschwerden und Anregungen dürfen jederzeit schriftlich per Email an uns gerichtet werden (direkter Weg). Kontaktdaten findet man auf unserer Homepage.
- Bei Bring- und Abholzeiten ist die Bürotüre geöffnet und Eltern haben die Möglichkeit direkt das offene Gespräch zu suchen.
- Einmal jährlich findet eine Online-Qualitätsumfrage mittels Lamapoll statt. Bevor die Umfrage startet, werden Fragen und Inhalte der Qualitätsumfrage jährlich mit dem Elternbeirat erarbeitet.
- Kummerkasten
Es gibt einen Holzbriefkasten im Eingangsbereich im Kindergarten direkt bei der Eingangstüre, der auch anonym von den Eltern genutzt werden kann. Der Elternbeirat leert diesen und gibt die Probleme direkt an die Leitung weiter.
- Tür- und Angelgespräche:
Bei Fragen zum Kind, Tagesablauf usw. kann dies unmittelbar im Tür- und Angelgespräch erläutert werden. Ist dies in diesem zeitlichen Rahmen nicht möglich, wird ein
- Elterngespräch
vereinbart. Dabei handelt es sich um ein 1:1 Gespräch, dass schriftlich dokumentiert wird und im Kinderakt abgelegt werden. Eventuell werden weitere Personen/Team hinzugezogen und es folgen weitere terminierte Gespräche
- Die Eltern können sich direkt an den Elternbeirat und auch an den Vorstand wenden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung.
- Weitere Beschwerdewege wären das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Bildung und Erziehung.

Beschwerden und Anregungen werden von uns ernst genommen. Wir überlegen, ob wir intern Abläufe zum Wohle des Kindes ändern können. Wir können uns nur im Rahmen unserer pädagogischen Konzeption und der personellen Ausstattung bewegen. Es wird Wünsche geben, die wir nicht umsetzen können. Wir würden uns von den Eltern wünschen, dass sie Probleme direkt und sofort ansprechen.

8. Räumliche Rahmenbedingungen

Der Kindergarten arbeitet mit verschiedenen Funktionsräumen (siehe 5.3 Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung) die durch das Pädagogische Personal betreut werden. Das Personal rotiert wöchentlich durch die Räume und arbeitet im Raum alleine. Regelmäßige gegenseitige Besuche des Personals untereinander entstehen durch Begleitung einzelner Kinder in andere Räume oder auch für die gegenseitige Unterstützung des Personals. Eine pädagogische Fachkraft hat die Rolle des Einspringers/Unterstützers und geht in Räume, in denen Personal fehlt oder unterstützt in einem der Räume.

Grundsätzlich sind die Türen der Räume offen und einsehbar, außer während der Nachmittagsangebote, die in Kleingruppen stattfinden und oftmals von dem „ruhigeren“ Ambiente der geschlossenen Räume profitieren. Abgeschlossen sind nur die Putzräume, in denen für die Kinder gefährliche Materialien gelagert werden. Die Türen der Toiletten sind normalerweise ebenfalls offen, die Kinder haben 2 Kabinen deren Türen natürlich geschlossen sind um die Privatsphäre zu gewährleisten. Wenn die Kinder sich in einer Umziehsituation eine geschlossene Toilettentür wünschen kommen wir dem natürlich nach.

Die Türen der Schlaf und Ruhebereiche sind während der Ruhezeit geschlossen, bis das pädagogische Personal den Raum verlässt. anschließend bleibt die Tür geöffnet solange sich noch schlafende Kinder im Raum befinden.

Die Tür zum Büro des Kindergartens ist während der Bring- und Abholzeiten meist geöffnet außer es finden Gespräche und Telefonate statt. Sowohl Eltern als auch Kinder dürfen das Büro für Fragen oder andere Dinge, die an die Leitung gerichtet sind jederzeit betreten solange die Türe offen ist.

9. Sexualpädagogisches Konzept

9.1 Präventionsarbeit mit Kindern

In der Entwicklung von Kindern spielt eine kindliche Sexualität eine große Rolle. Je nach Alter fällt diese Art der Kindlichen Sexualität unterschiedlich aus, hat aber zu keinem Zeitpunkt etwas mit der Sexualität Erwachsener zu tun. Wichtig ist, die Kinder in ihrer Entwicklung nicht einzuschränken, aber dennoch eine gesunde Entwicklung aller zu gewährleisten. So werden mit den Kindern bestimmte Regeln erarbeitet, was man bei Nähe unter Kindern beachten sollte.

Beispiel hierfür wären:

- Keine Kinder mit einem Altersunterschied über 2 Jahren dürfen beteiligt sein
- Nein heißt Nein – Wenn jemand etwas nicht möchte muss das geachtet werden
- Es dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden
- Der Raum darf nicht verschlossen oder uneinsichtig sein, sollte aber Privatsphäre bieten
- Alle Beteiligten kennen die Regeln und diese werden auch eingehalten

fehlt noch genauer – WV 01.12.2022

10. Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit

Wir nutzen folgende Möglichkeiten um mit Eltern in Kontakt zu treten bzw. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten

- Homepage
- Infoveranstaltungen
- Aufnahmegespräch/ Elterngespräche
- Informationsblätter/ ABC/ Aushänge
- Elternabend bzw. Elternnachmittage
- Elternbefragung/ Qualitätsumfrage
- Feste und Veranstaltungen
- Zeitungsartikel

11. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt

11.1 Durch Fachkräfte in der Institution

Bei einem Verdacht auf Machtmissbrauch ist vorerst vor allem wichtig sich an ein geregeltes Vorgehen zu halten, dass allen Beteiligten bekannt sein muss und auch immer gleich zu verfolgen ist.

Sollte ein Verdacht entstehen, oder auch von externen Stellen an die Einrichtung herangetragen werden beachten wir folgende Dinge:

- Ruhe bewahren
- Zeitnahe, planvolle und abgestimmte Handlung, wobei eine verantwortliche Person bestimmt wird, die die Einrichtung nach Innen und Außen vertritt
- Die Situation nicht Interpretieren. Alle Schritte und ausschlaggebenden Beobachtungen dokumentieren und auch Situation und Beteiligte, sowie deren Aussagen festhalten
- Die Leitung informieren
- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen wird der Träger/die Geschäftsführung informiert

- Kontakt zu dem Mädchen oder Jungen halten, aber nicht versprechen, dass die Situation für sich behalten wird
- In keinem Fall die verdächtige Person zur Rede stellen, dadurch könnte das Kind zusätzlich gefährdet werden

Der weitere Ablauf orientiert sich an einer Vorgehensvorlage des Paritätischen Gesamtverbandes und befindet sich in der Anlage.

11.2 Durch Erziehungsberechtigte oder Familienumfeld

Der BIV e.V. hat einen Ablaufplan zur Dokumentation bei Fällen § 8a SGB VIII.
→ Anlage

Es gibt eine umfangreiche Dokumentation, die für jedermann sichtbar im Büro und jederzeit einsehbar ist. Der Träger bietet alle 2 – 3 Jahre oder bei Bedarf eine Teamfortbildung zu diesem Thema an. Sofern weitere Einzelfortbildungen notwendig sind, können diese beim Träger beantragt werden. Der Träger dokumentiert diese Fortbildungen im Personalakt.

11.3 Verfahrensablauf bei Formen von Gewalt unter Kindern

Übergriffiges Verhalten, vor allem sexueller Natur bei Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. Dabei können eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen eine Rolle spielen, müssen das aber nicht. Manche Kinder wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder mit pornografischem Material konfrontiert. Aber auch das Einhalten von Grenzen anderer fällt manchen Kindern oder Jugendlichen schwer.

Auch das Gefühl der eigenen Ohnmacht oder Hilflosigkeit kann zu übergriffigem Verhalten führen. Bei sehr jungen Kindern kann auch die fehlende Kontrolle von Impulsen eine Rolle spielen.

Finden sexuelle Übergriffe jedoch massiv und wiederholt statt und sind durch pädagogische Maßnahmen nicht zu stoppen, können das Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung sein. Pädagogische Fachkräfte sind dazu verpflichtet in diesen Fällen entsprechend §8a SGB VIII fachliche Unterstützung zu suchen.

Sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Hilfe und es sollten immer die Ursachen gesucht und behandelt werden.

Oft herrschen Unsicherheiten bei Eltern/Sorgeberechtigten und auch beim pädagogischen Personal mit solchen Übergriffen umzugehen. Wichtig ist nicht zu bagatellisieren oder zu verniedlichen, aber auch nicht zur Überreaktion zu greifen, die zu einer Stigmatisierung führen kann. Eine enge Zusammenarbeit der Fachkräfte und ein genauer Austausch sind in solchen Situationen sehr wichtig.

Die Verhaltensweisen der Beteiligten müssen immer abhängig von Alter und Entwicklungsstand betrachtet werden. Dabei ist es oft nicht möglich nach einem festen Verfahrensmuster vorzugehen, da jeder Fall sehr genau und individuell betrachtet werden muss.

Einige Anhaltspunkte wären:

- Genau hinsehen, Beobachtetes dokumentieren und möglichst wertfrei in das Team, bzw. an die Leitung tragen.
- Gefahrenpotential intern einschätzen und entsprechende Maßnahmen ergreifen
- Gegebenenfalls externe Hilfe einholen → Gefährdungseinschätzung durch eine externe Stelle
- Gegebenenfalls Sorgeberechtigte des übergriffigen Kindes einbeziehen (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch)
- Gegebenenfalls Sorgeberechtigte des gefährdeten Kindes einbeziehen
- Risikoanalyse abschließen → mit Hilfe einer insofern erfahrenen Fachkraft
- Weitere Maßnahmen entsprechend der Risikoanalyse einleiten

Wichtige Begrifflichkeit:

Es wird bei Kindern niemals von Täter und Opfer gesprochen, da diese Begriffe die Betroffenen in eine Rolle zwingen, die auf Grund ihres Alters/Entwicklungsstandes nicht zutreffen.

12. Zusammenarbeit bei der Fallbearbeitung mit externen Fachstellen

Hier verweisen wir auf Punkte 7.2 und 7.3 und 11ff

13. Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeit

Um dieses Konzept für die Zukunft in den Kindergarten und Krippenalltag einzuflechten und zu gewährleisten, das es auch gelebt wird ist es sehr wichtig immer aufs neue die pädagogische Arbeit in unseren Einrichtungen zu reflektieren und mit dem pädagogischen Personal weiter zu entwickeln. Ziel ist es dieses Konzept mit der Jährlichen Konzeptionsarbeit zu vereinen und so die Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Jede Beteiligte Person, seien es Eltern, Fachkräfte und Geschäftsführung, Elternbeirat und Vorstand des BIV e.V. sollen dieses Konzept kennen und auch gemeinsam leben lassen.

Daher behalten wir uns vor dieses Schriftstück regelmäßig zu verändern und weiterzuentwickeln.

Zur Information an Eltern und Sorgeberechtigte wird das Konzept nach Vervollständigung in einem Elternabend vorgestellt.



**Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII
zur Vorlage beim BIV e.V.**

Diese Erklärung ist für Praktikanten, Schüler-Praktikanten, Eltern und weitere Personen, die während des Kinderdienstes (z.B. Hospitationen) im Kinderdienst anwesend sind. Diese Erklärung ersetzt nicht das polizeilich erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 BZRG, sondern dient lediglich dazu, eine spontane Beschäftigung bzw. ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen.

Hiermit erkläre ich

(Vorname) _____ (Nachname) _____, geb. am _____

wohnhaft (Straße/PLZ/Ort): _____

1. Dass ich nicht wegen einer Straftat nach dem §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und
2. Dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) läuft bzw. anhängig ist.

Gilching, den _____

(Unterschrift der erklärenden Person)

(bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigten)

Liste der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) mit den amtlichen Überschriften

§ 171	StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	StGB	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	StGB	Sexuelle Nötigung widerstandsunfähiger Personen
§ 180	StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	StGB	Zuhälterei
§ 182	StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	StGB	Ausübung der Prostitution
§ 184f	StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	StGB	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	StGB	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234	StGB	Menschenraub
§ 235	StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236	StGB	Kinderhandel

(Stand 18.05.2022)